



Der Stiftungsrat

Sascha Jung (Vors.),
Prof. Dr. Rudolf Schilling
Dipl.-Ing. Heinz Unterreiner

Förderrichtlinien „Universitäten“ **der Berdelle-Stiftung für Wissenschaft, Kultur und Technik**

I.

Zweck der Stiftung (§ 2 Abs. 1 der Satzung)

Die Berdelle-Stiftung für Wissenschaft, Kultur und Technik ist eine selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts, **die zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung sowie der Wissenschaftskommunikation, im Sinne der Förderung der Volks-, Jugend- und Berufsbildung einschließlich der Schüler und Studentenhilfe sowie der Kultur** als gemeinnützige Stiftung anerkannt ist.

Zweck und Aufgabe der Stiftung ist hierbei **auch die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und Technik, insbesondere auch des Maschinenbaus und der Medizin- und Biotechnik, insbesondere der Pumpen-, Fluid- und Fördertechnik und den hiermit verbundenen und angrenzenden Bereich der Technik.**

II.

Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 Abs. 2 bis 5 der Satzung)

Die Förderrichtlinien der Berdelle-Stiftung für Wissenschaft, Kultur und Technik konkretisieren die Vorgaben der Stiftungssatzung zum Stiftungszweck. Sie haben sich daher stets im Rahmen der Satzung zu bewegen und regeln die Standards im Hinblick auf das Antragsverfahren.

Die Berdelle-Stiftung für Wissenschaft, Kultur und Technik ist sowohl operativ durch eigene Förderprogramme als auch durch die Annahme von Förder- und Projektanträgen fördernd tätig.

Der Stiftungszweck wird seitens der Stiftung insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Vergabe von Stipendien, insbesondere an Studenten, Schüler und Auszubildende;
2. Vergabe von Preisen und Ausrichtung von Wettbewerben auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Ausbildung sowie der Wissenschaftskommunikation, im Sinne der Förderung der Volks-, Jugend- und Berufsbildung einschließlich der Schüler-

und Studentenhilfe;

3. Veröffentlichungen und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Symposien.

Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern, insbesondere durch:

1. Förderung von Projekten gemeinnütziger Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Deutschen Museums, aber auch darüber hinaus, z.B. von Hochschulen und künstlerischen Körperschaften, Vereinen, Nichtregierungsorganisationen,
2. Förderung von transdisziplinären Verbundprojekten gemeinnütziger Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts zwischen Wissenschaft, Kultur und Technik,
3. die Finanzierung und Unterstützung von Veröffentlichungen und Veranstaltungen gemeinnütziger Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
4. Unterstützung von handwerklichen, technischen Projekten gemeinnütziger Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts,
5. Unterstützung von künstlerischen Projekten gemeinnütziger Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts,
6. Finanzierung der Anschaffung von Objekten, Unterrichtsmaterialien, Personal, insbesondere im Deutschen Museum, aber auch darüber hinaus, z.B. an Hochschulen und kulturellen Körperschaften, Einzelpersonen, Vereinen, Nichtregierungsorganisationen.

...

IV. Förderung von Projekten Dritter (§ 2 Abs. 3 Satzung)

...

§ 6 Universitäten und Hochschulen

Wer wird gefördert?

Deutsche staatliche Universitäten und Hochschulen. Staatlich anerkannte private Hochschulen können unter den zusätzlichen Voraussetzungen für private gemeinnützige Körperschaften (§ 4) gefördert werden.

Was wird gefördert?

Projekte mit denen Wissenschaft, Forschung und Ausbildung oder die Wissenschaftskommunikation auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und Technik, gefördert werden. Gefördert werden Veröffentlichungen und Veranstaltungen sowie die Anschaffung von Objekten, Unterrichtsmaterialien, Personal, soweit hiermit die genannten Zwecke gefördert werden. Vorrang haben Bereiche des Maschinenbaus, der Medizin und Biotechnik, insbesondere im Bereich der Pumpen-, Fluid- und Fördertechnik.

Erforderliche Unterlagen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular.
2. Anschreiben mit zunächst kurzer Beschreibung des Vorhabens (bis zwei Seiten) mit Angaben zu Hintergrund und Gegenstand des Projektes, der Projektziele und -inhalte, Projektverantwortlichen, Angaben zu Zeitplan.
3. Finanzierungsplan mit Angabe sämtlicher Finanzierungsquellen (auch Zuschüsse Dritter) und Angaben zu deren Verwendung.

IV. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Bedingungen

§ 7 Antragstellung

1. Anträge für die Vergabe von Fördermitteln sind grundsätzlich über die entsprechenden Onlineformulare der Webseite www.berdelle-stiftung.de zu stellen.
2. Die Bearbeitung beginnt erst, wenn das Formular und sämtliche Unterlagen vollständig eingereicht sind. Müssen Unterlagen im Einzelfall nachgereicht werden, muss dies, der voraussichtliche Termin für die Nachreichung und der Grund der Geschäftsstelle der Stiftung mitgeteilt werden.
3. Anträge von Einzelpersonen auf Stipendien können für das Sommersemester bis zum 01. November und für das Wintersemester bis zum 01. Mai eines jeden Jahres eingereicht werden. Gleiches gilt für die Anträge von Schulen, Universitäten und Hochschulen sowie Anträgen, die einen Betrag von € 20.000,00 überschreiten. Im Übrigen können Förderanträge jederzeit gestellt werden.
4. Bis zum Ablauf einer Einreichungsfrist können im Log-In-Bereich der Webseite Änderungen und Ergänzungen des Förderantrages durch den Antragssteller vorgenommen werden.
5. Von der Stiftung abgelehnte Anträge können nicht erneut – auch nicht in überarbeiteter Version – eingereicht werden.

§ 8 Prüfungsverfahren

1. Mit Ende der Einreichungsfrist bzw. Einreichungsbestätigung beginnt das zweimonatige Prüfungsverfahren, in dem die Stiftung die Übereinstimmung des Antrages mit ihren Zwecken und Themenfeldern, das Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen, die Machbarkeit des Projekts und den vorgelegten Finanzierungsplan prüft.
2. Soweit Budgets der Stiftung für Antragstellergruppen oder Themenfelder aufgrund mehrerer Anträge überschritten werden, erfolgt eine Auswahl.
3. Die Stiftung entscheidet über Anträge autonom und ausschließlich nach eigenem Ermessen aufgrund der vom Antragsteller mit dem Antrag sowie auf Nachforderung übermittelten Informationen und Unterlagen, zusätzlich kann die Stiftung externe Gutachter einschalten. Der Antragsteller stimmt mit Einreichung der Weitergabe des Antrages an externe Dritte zum Zwecke der Begutachtung zu. Zudem können Antragsteller zu Auswahlgesprächen geladen werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Leistungen besteht nicht. Soweit der Stiftungsvorstand nicht selbst entscheidet, trifft er eine Vorauswahl und legt diese dem Stiftungsrat zur Entscheidung vor.
4. Entscheidungen werden gegenüber dem Antragsteller nicht begründet. Sie sind nicht anfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Sie werden dem Antragsteller entweder über den Log-In Bereich der Webseite www.berdelle-stiftung.de oder per E-Mail mitgeteilt.
5. Soweit eine positive Förderentscheidung fällt, enthält das Bewilligungsschreiben
 - a) die grundsätzliche Zusage,
 - b) den Förderbetrag,
 - c) den Förderzweck,
 - d) die Voraussetzungen für die Auszahlung,
 - e) den Förderzeitraum und den Zeitpunkt von Auszahlungen.

Die Stiftung kann ihre Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen verbinden. Der Antragsteller hat sein Einverständnis zu dokumentieren. Insbesondere im Falle umfangreicherer Projekte kann ein Projektvertrag das Bewilligungsschreiben ergänzen. Im Übrigen sind mündliche Ankündigungen oder Vorabinformationen unverbindlich.

§ 9 Mittelzuwendung und Mittelverwendung

1. Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt einer nach Abschluss durchgeführten Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung durch die Stiftung oder durch von dieser beauftragte Dritte.
2. Fördermittel werden, soweit es sich nicht um Stipendiengrundbeträge handelt, zweckgebunden und grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss vergeben.
3. Der Empfänger ist verpflichtet die Stiftung umgehend über wesentliche Änderungen des geförderten Projekts zu informieren bzw. diese zuvor abzustimmen. Die Stiftung entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie Änderungen akzeptiert oder die Förderzusage widerruft.
4. Die von der Berdelle-Stiftung bewilligten Mittel sind vom Empfänger wirtschaftlich zu verwenden, vorhandene Einsparungsmöglichkeiten sind zu nutzen.
5. Die Verwendung der zweckgebundenen Mittel ist durch den Empfänger binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Abschluss des Förderzeitraumes selbständig gegenüber der Stiftung nachzuweisen. Die Stiftung kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel beim Empfänger zudem jederzeit prüfen und auch zwischenzeitlich jederzeit Nachweise anfordern. Der Empfänger ist insoweit zur Mitwirkung verpflichtet. Die Stiftung kann dem Empfänger Formulare für den Verwendungsnachweis überlassen und deren Verwendung verlangen. Ein ordnungsgemäßer Nachweis durch den Empfänger setzt voraus, dass
 - a) die Angaben vollständig sind,
 - b) die prüffähigen Belege dem Finanzplan bzw. den nach Antrag benötigten Finanzmitteln entsprechen,
 - c) die prüffähigen Belege nach der Bewilligung entstanden und datiert sind,
 - d) eine Dokumentation durch Abschriften, Forschungsergebnisse, Leistungsnachweise, Fotos oder Videos vorliegt.

Soweit durch die Stiftung angefordert, sind Unterlagen im Original vorzulegen, die nach der Prüfung zurückgegeben werden. Im übrigen reicht die Übermittlung in elektronischer Form bzw. als Kopie.

6. Werden die zugewandten Mittel nicht nach Maßgabe des Bewilligungsschreibens und diesen Förderrichtlinien verwendet oder verstößt der Empfänger sonst gegen verbindliche Vorgaben der Stiftung im Rahmen der Bewilligung bzw. der Förderrichtlinien, ist die Stiftung berechtigt, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und bereits gezahlte Mittel zurückzufordern. Eine Rückforderung kann auch nach Ablauf des Förderzeitraums oder wenn Nachweise für die Verwendung

zweckgebundener Mittel auf Anforderung nicht vorgelegt werden, erfolgen.

7. Zum Widerruf und zur Rückforderung ist die Stiftung auch berechtigt, soweit der Bewilligung falsche Angaben zugrunde liegen oder Voraussetzungen für die Bewilligung nachträglich wegfallen.
8. Zugesagte Mittel müssen innerhalb des Förderzeitraumes in Anspruch genommen werden, andernfalls verfällt der mit der Annahme der Bewilligung entstandene Anspruch.
9. Nicht verwendete Mittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis an die Berdelle-Stiftung zurückzuzahlen.
10. Der geförderte Empfänger verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs der Stiftung auf die Einrede der Verjährung.

§ 10 Projektabschluss und Berichtspflichten

1. Mittelempfänger müssen spätestens drei Monate nach Ende eines jeden Förderzeitraumes einen Bericht über die im Förderzeitraum zur Erreichung der Ziele vorgenommenen Aktivitäten, ggf. noch offene bzw. neu aufgetretene Probleme sowie bei Projektabschluss über das Erreichen der geförderten Ziele einreichen. Bei Förderzeiträumen über mehrere Semester bzw. Kalenderjahre, kann die Stiftung nach Maßgabe von Angaben im Bewilligungsschreiben Zwischenberichte verlangen. Will der Mittelempfänger über den bewilligten Förderzeitraum hinaus einen Fortsetzungsantrag stellen, ist ein (Zwischen)bericht bereits mit diesem Antrag einzureichen.
2. Von institutionellen Mittelempfängern erwartet die Stiftung die Bereitschaft, ihre Projektergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf die Förderung durch die Berdelle-Stiftung hinzuweisen. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung und die Berücksichtigung von deren Interessen an einer Öffentlichkeitsarbeit sind Bedingung für die Bewilligung von Fördermitteln. Der institutionelle Mittelempfänger stellt der Stiftung auf deren Ersuchen geeignete Materialien für deren Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
3. Von geförderten Einzelpersonen erwartet die Berdelle-Stiftung die Bereitschaft nach Abschluss der Förderung an einem „Alumni-Netzwerk“ der Berdelle-Stiftung mitzuwirken.

§ 11 Haftung

Ungeachtet des Rechts der Stiftung zu Bedingungen und Auflagen für die Gewährung der Förderung bzw. deren Widerruf, obliegt es ausschließlich der Verantwortung des Antragstellers, ob und wie er das dem Antrag zugrunde liegende Projekt durchführt. Der Antragsteller führt das Projekt selbstständig und auf eigene Gefahr durch, er ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorgaben verantwortlich. Die

Berdelle-Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Antragsteller, Projektbeteiligten oder Dritten bei der Umsetzung des Projektes oder aufgrund einer Nichtumsetzung entstehen.

Diese Förderrichtlinien wurden vom Stiftungsrat am 13.05.2024 beschlossen.